



CH-3003 Bern BAG; FPA

POST CH AG

An die am Ende des Schreibens gelisteten
Adressaten
Per E-Mail

Aktenzeichen: 734.39-3
Bern, 18. Januar 2023

Rundschreiben BAG: präventive Analysen

Kostenübernahme von präventiven und präsymptomatischen Analysen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zahl und folglich auch die Kosten bestimmter Laboranalysen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) steigen seit einigen Jahren, ohne dass dieser Mengenanstieg der demografischen Entwicklung und/oder einem neuen nachgewiesenen medizinischen Bedarf entspricht.

Ein solcher Mengenanstieg konnte zum Beispiel bei der Position 1749.00 *Vitamin B12* der Analysenliste (AL) festgestellt werden, der die Erstellung eines Health Technology Assessment (HTA) short report durch die Sektion HTA motiviert hat. Daraus wurde ersichtlich, dass es keine einheitliche Literatur, Richtlinien oder Empfehlungen gibt, die eine Regulierung der Position 1749.00 ermöglichen würden. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat nach Anhören des Ausschusses Analysenliste der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK-AL) entschieden keine Regulierung der Position 1749.00 vorzunehmen, aber die Leistungserbringer und Tarifpartner generell mittels einem Informationsschreiben auf die geltenden Vorgaben aufmerksam zu machen.

Die Bestimmung des Vitamin-B12-Spiegels (Position 1749.00) geht zulasten der OKP, wenn sie bei Personen durchgeführt wird, die Symptome aufweisen, die auf eine durch Vitamin-B12-Mangel induzierte Erkrankung hindeuten. In diesem Fall handelt es sich um eine medizinische Massnahme, die der Diagnose einer Krankheit dient (Art. 25 Abs. 1 KVG).

Die Bestimmung des Vitamin-B12-Spiegels stellt keine Pflichtleistung der OKP dar, wenn sie bei Personen ohne Symptome, die auf eine durch einen Vitamin-B12-Mangel induzierte Erkrankung hindeuten, durchgeführt wird. Die Früherkennung eines Vitamin-B12-Mangels gilt nicht als prophylaktische Massnahme zulasten der OKP (Art. 26 KVG), da diese Analyse nicht unter Artikel 12d oder 12e der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) gelistet ist und die Früherkennung auch nicht unter Position 1749.00 aufgeführt ist.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
EAMGK-AL-Sekretariat@bag.admin.ch
<https://www.bag.admin.ch>



In diesem Zusammenhang möchten wir an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu präsymptomatischen und präventiven Analysen erinnern: Gemäss Artikel 34 KVG dürfen die Versicherer im Rahmen der OKP keine anderen Kosten als diejenigen für die Leistungen nach den Artikeln 25–33 übernehmen. Die Laboranalysen zulasten der Krankenversicherer im Rahmen der OKP müssen der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen (Art. 25 Abs. 1 KVG). Der Leistungserbringer muss sich in seinen Leistungen auf das Mass beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist (Art. 56 Abs. 1 KVG).

Betreffend Prävention übernimmt die OKP die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind (Art. 26 KVG). Die Leistungen der Prävention sind in abschliessenden Positivlisten geregelt, die nicht in den Listen aufgeführten Leistungen können somit nicht von der OKP vergütet werden (Art. 33 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 33 lit. d der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]). Die übernommenen medizinischen Präventionsmassnahmen sind in Artikel 12a–e der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) aufgelistet. Demnach gelten präsymptomatische oder präventive Analysen nur dann als OKP-Leistungen, wenn sie in Artikel 12d oder 12e KLV als solche definiert sind und als Massnahme zur Früherkennung von Krankheiten in der Analysenliste (AL)¹ aufgeführt sind. Dies gilt im Bereich der Prävention für alle Analysen der AL, unabhängig vom Fachbereich.

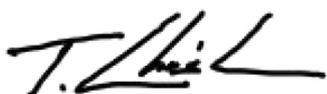
Spezifisch in Bezug auf genetische Analysen gilt:

- Präsymptomatische oder präventive genetische Analysen bei gesunden Personen mit Verdacht auf eine erbliche Krebsprädisposition werden nur übernommen, wenn sie als Früherkennungsmassnahme in Artikel 12d Buchstabe f KLV aufgeführt sind und als solche in der AL indiziert sind.
- Genetische Analysen bei gesunden Personen zur Erkennung eines genetischen Risikos für die Nachkommen, das heisst die Abklärung, ob jemand Träger einer genetischen Anomalie ist, ohne dass die entsprechende Krankheit auftritt, stellen weder Leistungen im Krankheitsfall noch prophylaktische Massnahmen dar und fallen somit nicht in den Geltungsbereich von Artikel 25 und 26 KVG. Sie gehen nicht zulasten der OKP.

Vor diesem Hintergrund und zur Gewährleistung einer angemessenen, qualitativ hochwertigen und gleichzeitig möglichst kostengünstigen Versorgung danken wir Ihnen, wenn Sie Ihre Mitglieder auf die geltenden Regelungen hinweisen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Gesundheit



Thomas Christen
Stv. Direktor BAG
Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

¹ Siehe www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Analysenliste (AL).

Adressaten:

- Santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, mail@santesuisse.ch
- Curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern, info@curafutura.ch
- FAMH, Generalsekretariat, Altenbergstrasse 29, Postfach 686, 3000 Bern 8, info@famh.ch
- H+ Die Spitäler der Schweiz, Geschäftsstelle, Lorrainestrasse 4 A, 3013 Bern, geschaeftsstelle@hplus.ch
- FMH, Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 16, info@fmh.ch